

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 31 / 64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1966 durch

Senatspräsident P e n g u i t t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r ,

Bundessozialrichter Dr. K a i s e r und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1963 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Es ist streitig, ob dem Kläger die wegen Berufsunfähigkeit gewährte Rente entzogen werden durfte.

Der Kläger ist im Jahre 1915 geboren. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er zunächst 5 Jahre in der elterlichen Landwirtschaft und im Weinbau. Von 1934 bis 1935 war er Pflasterer, danach im Reichsarbeitsdienst und von 1936 bis 1937 wieder Pflasterer. Anschließend leistete er bis 1946 Wehrdienst. Wegen einer Schußverletzung bezieht er eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. Von 1946 bis 1959 war der Kläger erneut als Pflasterer (Böschungspflasterer) beschäftigt.

Durch Bescheid vom 12. Oktober 1960 bewilligte ihm die Beklagte Rente wegen Berufsunfähigkeit. In dem der Rentengewährung zugrunde liegenden ärztlichen Gutachten ist ausgeführt, der Kläger sei wegen von der Wirbelsäule ausgehender Beschwerden als Pflasterer nicht mehr einsatzfähig, er könne aber noch leichte und mittelschwere Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne schwereres Heben und Tragen verrichten.

Seit Februar 1961 ist der Kläger bei dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Koblenz als Arbeiter in der Formularverwaltung beschäftigt. Sein Stundenlohn betrug im April 1961 2,32 DM.

Mit Bescheid vom 8. Januar 1962 entzog die Beklagte die Versichertenrente von Ende Februar 1962 an, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliege.

Mit der hiergegen gerichteten Klage hat der Kläger vorgebracht, er sei trotz seiner Beschäftigung beim BWB noch berufsunfähig, denn er erziele dort nicht die Hälfte des Lohnes, den er als Böschungspflasterer - übertariflich mit 6,-- DM je Stunde - verdienen könnte.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat den Entziehungsbescheid aufgehoben und die Beklagte zur Weitergewährung der Rente verpflichtet. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 7. Oktober 1963 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die in § 1266 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zur Rentnontziehung geforderte Änderung der Verhältnisse sei darin zu sehen, daß der Kläger neue Kenntnisse und Fähigkeiten erworben habe. Als ihm Rente bewilligt worden sei, sei er aus seinem bisherigen Beruf herausgerissen und ohne Beschäftigung gewesen. Jetzt arbeite er wieder, und zwar weder auf Kosten seiner Gesundheit noch werde er von seinem Arbeitgeber nur aus sozialen Erwägungen – trotz fortbestehender Berufsunfähigkeit – beschäftigt. Es könne nicht eingewendet werden, die Arbeit beim BWB setze keine Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die der Kläger zur Zeit der Rentenbewilligung nicht bereits gehabt hätte. Wenn er auch lediglich in der Formularabteilung mit dem Auspacken und Verteilen von Formularen betraut sei, so sei doch hierfür ebenfalls eine Einarbeitung erforderlich gewesen; denn es könne nicht davon ausgegangen werden, daß ein Böschungspflasterer die Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Verwendung als Büroarbeiter in einer größeren Behörde mitbringe. – Der Kläger sei auch nicht mehr berufsunfähig. Bei der Ermittlung des Lohnes der Vergleichsperson komme es nicht auf den Lohn an, der durch Überstunden, Leistungszuschläge und dergleichen insgesamt erreicht werden könne, vielmehr auf den Normallohn. Dieser müsse aus den Tarifverträgen ermittelt werden, und zwar schon deshalb, weil auch die Versicherungsbeiträge grundsätzlich nach dem Tariflohn, jedenfalls aber nicht nach dem tatsächlichen Lohn einschließlich aller Nebenleistungen entrichtet würden. Die tatsächlichen Löhne könnten auch wegen ihres Schwankens nicht zum Vergleich herangezogen werden. Sie seien nicht allein von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig, sondern auch in den einzelnen Berufsgruppen verschiedenen. Im vorliegenden Streitfalle kämen die Löhne nicht nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Pflasterer, sondern auch der Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, also des gesamten Baugewerbes in Betracht. Dadurch ergäben sich witterungsbedingte und örtliche Unterschiede, die eine verlässliche, für die Rechtsanwendung brauchbare Gegenüberstellung der Einkommenszahlen unmöglich machten. Nach der Lohntabelle für das Baugewerbe betrage der Tariflohn eines Pflasterers im Alter des Klägers durchschnittlich 3,79 DM je Stunde in der Ortsklasse I. Die Hälfte dieses Normallohns überschreite der Kläger deutlich; denn er habe am 1. Oktober 1962 2,53 DM verdient und verdiene jetzt 2,70 DM. - Die Tätigkeit des Klägers beim BWB entspreche seinen Kräften und Fähigkeiten; sie sei ihm auch zumutbar. Abgesehen davon, daß der Kläger selbst sich diese Tätigkeit zumute und sie nicht als sozialen Abstieg empfinde, ergebe sich bei Berücksichtigung des sozialen Ansehens der neuen Tätigkeit, der Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie des Arbeitseinkommens des Klägers, daß er keinen unzumutbaren sozialen Abstieg erfahren habe. Der Verlust an Einkommen, den er habe hinnehmen müssen, überschreite nicht den gesetzlichen Rahmen (Hälfte). Seine jetzige Tätigkeit habe den Vorteil, daß sie witterungs- und jahreszeitunabhängig sei. Sie stelle außerdem erheblich geringere Anforderungen an seine körperlichen Kräfte. Es bestehe für den Kläger nicht mehr in demselben Ausmaß wie früher die Gefahr, daß er unangemessen früh aus dem Arbeitsleben ausscheiden müsse. Auch die soziale und gesellschaftliche Wertung der Tätigkeit eines Verwaltungsarbeiters bei einer Bundesbehörde sei - jedenfalls nach deutscher Auffassung - nicht wesentlich niedriger als die eines Pflasterers. -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und rügt eine Verletzung des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO mit folgenden Ausführungen: Selbst wenn man mit dem LSG eine maßgebliche "Änderung der Verhältnisse" darin sehe, daß er seit Anfang 1961 als Hilfsarbeiter beim BWB tätig sei, so fehle es doch an dem weiteren Erfordernis des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO, daß er infolge dieser Änderung in den Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig sei. Seine jetzige Tätig-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

keit beim BWB könne schon deshalb die Berufsunfähigkeit nicht ausschließen, weil er als angelernter Spezialarbeiter, der ein langes Berufsleben hindurch die Arbeiten eines gelernten Handwerkers ausgeübt habe und entsprechend entlohnt worden sei, zumutbar auf jene Tätigkeit nicht verwiesen werden könne. Außerdem könne er mit seiner jetzigen Arbeit die gesetzliche Lohnhälfte nicht verdienen. Es komme nämlich - entgegen der Auffassung des LSG - nicht auf den Tariflohn der Vergleichsperson, sondern auf deren Durchschnittslohn - einschließlich der Zuschläge und sonstigen Vergünstigungen - an. Dies folge ua auch daraus, daß für ihn Beiträge zur Sozialversicherung nicht nach einem durchschnittlichen Tariflohn, sondern nach seinem tatsächlichen Lohn in Höhe von 4,80 bis 6,-- DM je Stunde entrichtet worden seien.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Koblenz zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils.

Die Revision ist begründet.

Die Entziehung einer Versichertenrente setzt nach § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO voraus, daß der Empfänger "infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist". Daß sich der Gesundheitszustand des Klägers in der Zeit nach der Bewilligung der Rente - Oktober 1960 - gebessert oder der Kläger sich seitdem an sein Wirbelsäulenleiden "gewöhnt" hätte, hat das LSG nicht festgestellt. Eine die Erwerbsfähigkeit erhöhende Änderung in den Verhältnissen des Rentenempfängers liegt nicht bereits in der Aufnahme einer Beschäftigung als solcher - etwa in der Arbeitsaufnahme beim

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

BWB -, sie kann aber in dem Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten gesehen werden (BSG 5, 73, 81; 6, 25, 27; SozR RVO § 1293 aF Nr. 4). Das LSG hat angenommen, der Kläger habe sich durch seine jetzige Beschäftigung neue Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, es hat seine Annahme aber unzulänglich begründet. Zur Begründung reicht weder die Feststellung aus, daß "eine Einarbeitung erforderlich" gewesen sei, noch die - offenbar als Erfahrungssatz verstandene - Annahme, ein Böschungspflasterer bringe nicht ohne weiteres die Kenntnisse und Fähigkeiten mit, die seine Verwendung als Verwaltungsarbeiter in einer Behörde erlaube. Selbst wenn man von einem solchen Erfahrungssatz ausgehen wollte, so würde er noch nicht besagen, daß ein Böschungspflasterer nicht wenigstens in der Lage wäre, die dem Kläger - nach den getroffenen Feststellungen - obliegenden Arbeiten auszuführen, nämlich Formulare auszupacken und zu verteilen. Zur Beurteilung, ob der Kläger Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die seine Verwendungsfähigkeit erhöhen und sich auf seine Erwerbsfähigkeit positiv auswirken, bedarf es einer näheren Aufklärung, welcher Art die Arbeit des Klägers beim BWB ist und welche Einarbeitungsmaßnahmen und -dauer eine solche Beschäftigung voraussetzt. Die fehlende Sachaufklärung muß in der Tatsacheninstanz nachgeholt werden.

Nur, wenn eine "Änderung in den Verhältnissen" des Klägers vorliegt, kommt es auf eine Prüfung des Fortbestehens der Berufsunfähigkeit an. Auch in dieser Hinsicht ist eine abschließende Beurteilung des Streitfalles nach den bisherigen Feststellungen nicht möglich. Der von dem Kläger unmittelbar vor der Rentengewährung 13 Jahre lang ausgeübte Beruf des Pflasterers ist ein anerkannter Lehrberuf (Molle, Wörterbuch der Berufsbezeichnungen S. 151; Decken, Berufslexikon 1957 S. 289). Der Kläger hat zwar in seinem Beruf keine durch eine Prüfung abgeschlossene Lehrzeit zurückgelegt, er war aber vollwertig eingesetzt und ist wie ein gelernter Pflasterer - nach seiner vom LSG nicht als widerlegt angesehenen Behauptung sogar über Tarif - entlohnt worden. Unter diesen Umständen ist

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

er in der Frage der Verweisbarkeit einem gelernten Handwerker im wesentlichen gleichzustellen (vgl. BSG 17, 41), was aber nicht ausschließt, daß er auch auf ungelernte Arbeiten verwiesen werden kann, sofern diese sich aus dem Kreis einfacher Tätigkeiten deutlich herausheben (BSG SozR RVO § 1246 Nrn. 26 und 32). Ob die Tätigkeit eines Verwaltungsarbeiters des BWB dieses Merkmal trägt, läßt sich aufgrund der bisherigen Feststellungen des LSG noch nicht beurteilen. Es wird näher aufzuklären sein, welcher Aufgabenbereich - über den dem Kläger übertragenen Formulartransport hinaus - einem Verwaltungsarbeiter beim BWB zukommt.

Sollte der Kläger nicht auf seine jetzige Beschäftigung zumutbar verwiesen werden können, so wird zu prüfen sein, ob nicht eine andere - verantwortungsvollere und deshalb zumutbare - Arbeit für ihn in Betracht kommt.

Im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Ergebnisse der noch ausstehenden Sachaufklärung sieht sich der Senat nicht veranlaßt, schon jetzt zu der Frage Stellung zu nehmen, wie gegebenenfalls der Lohn der sog. Vergleichsperson zu ermitteln ist. Es sei lediglich bemerkt, daß, wenn die in Betracht kommende Berufsgruppe - wie der Kläger vorbringt - allgemein und regelmäßig übertariflich entlohnt werden sollte, zu erwägen sein wird, ob nicht der sich hieraus ergebende Durchschnittslohn den Vorzug vor dem Tariflohn verdient.

Da noch Beweise zu erheben und tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückverwiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)